

Leasing Vertragsbedingungen der berger communication A-9962 St. Veit Gritzen 32

1. Vertragsdauer und Unkündbarkeit

Der Leasing-Vertrag beginnt mit dem Datum der Annahme des vom Leasing-Nehmer unterfertigten Antrages durch den Leasing-Geber. Der Antragsteller trägt die Gefahr des Unterganges und der Beschädigung bereits ab Übernahme im Sinne von Pkt. 5 b). Die Vertragsdauer ist ersichtlich aus Pkt. C des Antrages/Vertrages. Wird der Leasing-Vertrag auf bestimmte Dauer abgeschlossen, kann dieser von beiden Vertragsparteien jeweils zum Ende eines Monats unter Einhaltung einer einmonatigen Frist schriftlich gekündigt werden. Die im Falle einer Kündigung durch den Leasing-Nehmer von diesem zu bezahlenden Beträge errechnen sich gem. den in Pkt. bestehenden Abrechnungsmodalitäten für Schaden- und Ausfallersatzansprüche und erhöhen sich um eine allfällige gesetzliche Umsatzsteuer. Der Leasing-Geber verzichtet auf die unter Punkt C des Antrages/Vertrages genannte Dauer ab Vertragsbeginn auf sein Recht zur Kündigung des Vertrages.

2. Leasing-Entgelt

Durch das Leasing-Entgelt werden abgegolten: Wertminderung des Leasing-Objektes während der angegebenen Vertragsdauer bis zum vereinbarten kalkulatorischen Restwert sowie Verzinsung. Das Leasing-Entgelt einschließlich der Inkassobeträge wird entsprechend je Quartal fälliggestellt. Die weiteren quartalen Fälligkeitstermine sind jeweils am 15.Tag des 2. Quartalsmonats; Zahlungen sind abzugsfrei ausschließlich an die vom Leasing-Geber angegebene Zahlstelle zu leisten und zwar derart, daß bereits bei Fälligkeit die Gutschrift vorliegt. Dies gilt auch dann, wenn Zahlungen mittels vom Leasing-Geber hergestellter Zahlscheine (kostenpflichtig) erfolgen. Verzug tritt ein, wenn die Gutschrift nicht zur Gänze am Fälligkeitstag am Konto des Leasing-Gebers vorliegt. Eingehende Zahlungen werden nach Entscheidung des Leasing-Gebers zur Abrechnung von Nebenspesen, Verzugszinsen gem. Pkt. 4 oder der ältesten ausstehenden Leasing-Entgelte oder der zuletzt fälligen Leasing-Entgelte verwendet. Das Leasing-Entgelt ist Entgelt für vereinbarte gewöhnliche Nutzung. Eine darüber hinausgehende Nutzung bedarf einer gesonderter Vereinbarung.

3. Leasing-Entgeltänderung

Das Leasing-Entgelt ist an den in der Tabelle 5.2. der „statistischen Monatshefte der österreichischen Nationalbank“ veröffentlichten „Vienna Interbank Offered Rate für 6 Monate“ (kurz VIBOR genannt) gebunden.

Die Ausgangsbasis für Leasing-Anträge im 1. Halbjahr ist der Durchschnittswert vom 4. Quartal des Vorjahres und für Anträge im 2. Halbjahr der Durchschnittswert vom 2. Quartal des laufenden Jahres, wobei der ermittelte VIBOR – Wert auf die nächsten 0,125 Prozentpunkte aufgerundet wird.

Eine Anpassung des Leasing-Entgeltes erfolgt halbjährlich jeweils im Juli mit Wirkung September auf Basis des gerundeten Durchschnitts-VIBORs vom 2. Quartal des laufenden Jahres, sowie im Jänner mit Wirkung März auf Basis des gerundeten Durchschnitts-VIBORs vom 4. Quartal des Vorjahres.

Falls die Veröffentlichung des Indikators durch die österreichische Nationalbank überhaupt oder in der derzeitigen Form künftig unterbleiben sollte, wird der Leasing-Geber die Entgeltanpassung anhand eines Indikators vornehmen, der wirtschaftlich dem jetzt vereinbarten so nahe wie möglich kommt. Diesfalls wird der Leasing-Geber dem Leasing-Nehmer den neuen Indikator schriftlich bekanntgeben.

4. Verzug

Bei Verzug mit mindestens einem Leasing-Entgelt (samt Nebenkosten) durch mindestens 6 Wochen, trotz Einmahnung unter Setzung einer Nachfrist von 2 Wochen, kann der Leasing-Geber den Vertrag vorzeitig auflösen (siehe Pkt. 9) oder das Benützensrecht entziehen (siehe Pkt. 12) oder die restlichen Leasing-Entgelte bis Vertragsende sofort fällig stellen. Im Verzugsfälle und im Falle der Auflösung bzw. Beendigung des Vertragsverhältnisses hat der Leasing-Nehmer für die jeweils überfälligen Beträge 1,2 % konkurrenztauglich p.m. gerechnet an Verzugszinsen zu bezahlen. Bei Verzug, einer Vertragsverletzung, oder bei Eintritt eines sonstigen unter Pkt. 9 angeführten Falles ist der Leasing-Nehmer verpflichtet, die zur zweckentsprechenden Betreuung oder Einbringung der Forderung notwendigen Kosten, insbesondere Mahn- und Interventionskosten zu ersetzen.

5. Übernahme des Leasing-Objektes

a) Der Leasing-Nehmer ist bei Lieferung zur unverzüglichen Übernahme am vereinbarten Ort und Termin verpflichtet. Kommt der Leasing-Nehmer dieser Verpflichtung nach Setzung einer zweiwöchigen Nachfrist nicht nach, so hat der Leasing-Geber das Wahlrecht, entweder vom Vertrag zurückzutreten und sechs Monats-Leasing-Gesamntentgelte, mindestens jedoch 15 % des Anschaffungspreises oder einen allfälligen höheren Schadenersatz zu verlangen oder die Folgen des Verzuges gemäß Punkt 4 eintreten zu lassen. Erfolgt die Übergabe aus anderen Gründen als infolge des Annahmeverzuges des Leasing-Nehmers nicht innerhalb einer usuellen Nachfrist nach 3 Wochen vom Vertrag zurückzutreten. In diesem Fall sind dem Leasing-Nehmer etwaige Zahlungen zuzüglich einer Verzinsung in der Höhe von 1 % über dem Diskontsatz der Österreichischen Nationalbank innerhalb von 8 Tagen rückzuerstatten und weitere gegenseitige Schadenersatzansprüche, ausgenommen bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, ausgeschlossen.

b) Bei Übernahme übernimmt der Leasing-Nehmer das Leasing-Objekt im Auftrag des Leasing-Gebers, begründet für diesen Eigentum durch stellvertretende Übernahme und tritt in alle Rechte und Pflichten hinsichtlich Mängelprüfung, Erfüllung, Gewährleistung und Verzugsfolgen aus der Lieferung anstelle des Leasing-Gebers gegenüber dem Lieferanten unter Verzicht auf solche Ansprüche gegen den Leasing-Geber ein und hält den Leasing-Geber in allen diesen Punkten schad- und klaglos. Der Leasing-Nehmer verpflichtet sich, das Leasingobjekt nur dann zu übernehmen, wenn er vom Lieferanten alle für den Gebrauch des Leasing-Objektes erforderlichen Informationen bekommen hat; diese Informationen gelten spätestens mit der Übernahme des Leasing-Objektes als übergeben.

c) Mit der Übernahme gilt das Leasing-Objekt als vom Leasing-Nehmer in jeder Hinsicht genehmigt. Der Leasing-Nehmer verzichtet damit auch auf Abstandnahme vom Vertrag gemäß § 1117 ABGB und hat dem Leasing-Geber jeden Schaden zu ersetzen, der ihm durch etwaige, bei Übernahme des Leasing-Objektes bereits vorhandene, Mängel entsteht.

6. Betrieb, Pflege und Instandhaltung des Leasing-Objektes

Jede rechtliche oder faktische Verfügung, wie Verkauf, Verpfändung, Standortverlegung, nicht bloß vorübergehende Überlassung des Leasing-Objektes an oder dessen nicht bloß vorübergehende Nutzung durch Dritte, Veränderungen am Leasing-Objekt ohne schriftliche Zustimmung des Leasing-Gebers sind unzulässig. Selbst im Falle einer unzulässigen Weitergabe oder Nutzungsüberlassung tritt der Leasing-Nehmer, zahlungshalber zur teilweisen Erfüllung seiner Verpflichtungen aus diesem, alle Rechte aus einem solchen Vertrag an den Leasing-Geber ab.

Der Leasing-Nehmer ist nicht berechtigt, Veränderungen des Leasinggegenstandes vorzunehmen.

Eingriffe Dritter (Pfändung u.a. Verfügungen), oder Schäden am Leasing-Objekt sind unverzüglich anzuzeigen. Bis zur Rückstellung des Leasing-Objektes ist der Leasing-Nehmer zu pflegerischer und fachgerechter Behandlung, Reparatur und Wartung des Leasing-Objektes durch eine autorisierte Fachfirma, gemäß Empfehlung der Herstellerfirma, verpflichtet. Der Leasing-Geber ist berechtigt, eine Reparatur des Leasing-Objektes selbst zu veranlassen. Der Leasing-Nehmer hat dem Leasing-Geber sämtliche hieraus entstehenden Kosten und ,Spesen samt öffentlicher Abgaben zu ersetzen.

7. Gefahrentragung (Haftung für das Leasing-Objekt)

Gänzliche oder teilweise Unverwendbarkeit des Leasing-Objektes durch Beschädigung, rechtliche, technische oder wirtschaftliche Unbrauchbarkeit, Beschlagnahme, Einziehung, Verfallsklärung und Heranziehung durch die Behörde oder öffentliche Dienststelle, auch bei Zufall oder höherer Gewalt, berührt den Vertrag nicht. Insbesondere bleibt die Pflicht zur Zahlung des Leasing-Entgeltes aufrecht.

8. Untergang des Leasing-Objektes

Bei gänzlichem Untergang des Leasing-Objektes endet der Leasing-Vertrag am Tage des Eintretens eines solchen Ereignisses. Im Falle des Diebstahls ist eine sofortige Meldung an den Leasing-Geber zu erstatten und gilt der Leasing-Vertrag mit dem Meldetag als aufgelöst, sollte das Leasing-Objekt nicht binnen 1 Monat ab Meldung wieder aufgefunden werden.

9. Vorzeitige Auflösung

Der Leasing-Geber kann den Leasing-Vertrag durch schriftliche Erklärung fristlos auflösen:

- a) bei Zahlungsverzug gemäß Punkt 4;
- b) bei wesentlichen Vertragsverletzungen, insbesondere gem. Punkt 6;
- c) bei wesentlicher Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage des Leasing-Nehmers, insbesondere bei Moratoriumvereinbarungen, Zahlungseinstellungserklärungen, Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder Nichteröffnung mangels kostendeckenden Vermögens, Vorlage des Vermögensverzeichnis gem. § 47 Exekutionsordnung, außergerichtlichem Ausgleichverfahren jeweils hinsichtlich des Leasing-Nehmers, eines Geschäftsführers oder persönlich haftenden Gesellschafters;
- d) bei Tod oder Handlungsunfähigkeit des Leasing-Nehmers;
- e) bei Verlegung des Wohnortes oder Firmensitzes des Leasing-Nehmers außerhalb Österreichs ohne Zustimmung des Leasing-Gebers;
- f) wenn der Leasing-Nehmer selbst bei Abschluß des Vertrages unrichtige Angaben über seine wirtschaftlichen Verhältnisse gemacht, Tatsachen oder Umstände verschwiegen hat, bei deren Kenntnis der Leasing-Geber den Vertrag nicht abgeschlossen hätte;
- g) wenn der im Vertrag vereinbarte Versicherungsschutz durch den Versicherer, aus welchen Gründen immer, aufgekündigt wird;

Die Aufhebungsmöglichkeit ist gegeben, wenn eine der obigen Voraussetzungen auch nur hinsichtlich eines Leasing-Nehmers oder eines Sicherstellung leistenden Dritten zutrifft.

Unter der Voraussetzung, daß bei Beschädigung des Leasing-Objektes die Reparaturkosten mehr als 60 % des Wiederbeschaffungswertes betragen, steht dem Leasing-Nehmer das Recht zu, den Leasingvertrag vorzeitig schriftlich nach Kenntnisnahme zum Ende des Monats unter Einhaltung einer einmonatigen Frist zu kündigen, falls der Leasing-Nehmer die Weiterbenützung des Leasing-Objektes ablehnt und diesem eine Weiterbenützung nicht zuzumuten ist. Der Leasing-Nehmer hat dem Leasing-Geber in diesem Fall in sinngemäßer Anwendung des Punktes 10. der Leasing-Vertragsbedingungen dessen Schaden- und Ausfallsansprüche zu ersetzen und darüber hinaus allenfalls anfallende weitere Kosten, Steuern und Gebühren sogleich nach Bekanntgabe zu refundieren.

10. Schaden- und Ausfallersatzansprüche des Leasing-Gebers

Bei vorzeitiger Auflösung gem. Pkt. 9 bzw. Beendigung gem. Pkt. 8 hat der Leasing-Nehmer dem Leasing-Geber, unbeschadet dessen Anspruches auf rückständige Leasing-Entgelte samt Zinsen und Kosten gem. Pkt. 4. Den nachstehend angeführten Schaden und/oder Ausfall zu ersetzen:

- a) die Summe aller bis zum ursprünglichen Vertragsende bzw. bis zum Ende des Kündigungsverzichtes des Leasing-Gebers bei einem Vertrag auf unbestimmte Dauer noch ausstehenden Leasing-Entgelte zuzüglich des vertraglich vereinbarten Restwertes, abgezinst auf den Tag der Fälligkeit des Anspruches auf Ersatz des Schadens/Ausfalls. Die Abzinsung erfolgt zum 6 Monats-Vibor (siehe Pkt. 3), wobei der Durchschnittswert des jeweils vorangegangenen 2. bzw. 4. Quartals, aufgerundet auf die nächsten 0,125 Prozentpunkte, herangezogen wird.
- b) Sämtliche dem Leasing-Geber aus der vorzeitigen Vertragsbeendigung erwachsenden Kosten z.B. Schätzungskosten bei der Verwertung des Leasing-Objektes etc.;
- c) Von dem so ermittelten Betrag sind der durch einen vom Leasing-Geber nach seiner Wahl bestellten, gerichtlich beideten Sachverständigen festgesetzte Verkehrswert sowie eine dem Leasing-Geber allenfalls nach Vertragsablauf zugeflossene Versicherungsleistung, sowie eine erlegte Depotzahlung laut Punkt C des Antrages/Vertrages abzuziehen.

Zum Abzug des Verkehrswertes des Leasing-Objektes kommt es nur insoweit, als sich dieses bei Geltendmachung des Schaden-, Ausfallersatzanspruches in der alleinigen Verfügungsmacht des Leasing-Gebers befindet. Der Abzug des Verkehrswertes erfolgt derart bedingt, daß sich der Schaden-/Ausfallbetrag entsprechend erhöht, falls eine Verwertung auf Basis des ursprünglich ermittelten Verkehrswertes nicht zustande kommt. Andererseits wird gegebenenfalls ein diesen Verkehrswert übersteigender Teil des Verkaufserlöses zu berücksichtigen sein. Diesen Schaden/Ausfall zuzüglich allfälliger gesetzlicher Umsatzsteuer hat der Leasing-Nehmer dem Leasing-Geber innerhalb von 14 Tagen nach an ihn ergangener Aufforderung zu ersetzen. Die Schaden-/Ausfallersatzforderung des Leasing-Gebers ist gemäß der Bestimmung Pkt. 3 dieses Vertrages wertgesichert. Von einem nach Abdeckung aller Ansprüche des Leasing-Gebers verbleibenden restlichen Erlös aus dem Verkauf des Leasing-Objektes erhält der Leasing-Nehmer 75 %.

11. Rückstellung des Leasing-Objektes

Bei Beendigung des Leasing-Vertrages – aus welchem Grunde immer – oder Entzug des Benützensrechtes, ist das Leasing-Objekt vom Leasing-Nehmer betriebsfähig (mit Ausnahme des Endigungsgrundes Pkt. 8) mit allem Zubehör und Unterlagen an die vom Leasing-Geber angegebene inländische Übernahmestelle zurückzustellen. Kosten und Gefahr der Rückstellung trägt der Leasing-Nehmer. Erfolgt eine Verzögerung der Rückstellung, ist der Leasing-Nehmer vorbehaltlich weiterer Ansprüche, insbesondere Kosten des Versicherungsschutzes, zur Fortzahlung eines Benützensentgeltes in Höhe des Leasing-Entgeltes bis zur tatsächlichen Rückstellung verpflichtet. Bei der Übergabe ist ein Protokoll über den Zustand des Leasing-Objektes anzufertigen. Können Papiere, Unterlagen vom Leasing-Nehmer nicht übergeben werden, trägt er die Kosten der Ersatzbeschaffung. Der Leasing-Nehmer erhält 75 % von einem nach Abdeckung sämtlicher Forderungen des Leasing-Gebers verbleibenden restlichen Erlös aus dem Verkauf (Nettoverkaufspreis abzüglich der bei der Verwertung auflaufenden Kosten) des Leasing-Objektes. Diese Berechnungsmethode gilt auch für Abrechnungen nach Auslauf eines Leasing-Vertrages und für Abrechnungen gem. Pkt. 1. Der Leasing-Geber ist berechtigt, diesen Anspruch auch gegen allfällige Forderungen aus anderen mit dem Leasing-Nehmer oder einem der Leasing-Nehmer abgeschlossenen Rechtsgeschäften aufzurechnen. Wird der vereinbarte und dem Leasing-Entgelt als wesentlich zugrundeliegende kalkulatorische Restwert (Punkt C des Antrages/Vertrages) zu Vertragsende unterschritten, ist der Leasing-Nehmer binnen 7 Tagen nach Bekanntgabe durch den Leasing-Geber zum Ersatz jenes Minderwertes verpflichtet, um den der Verkaufserlös des Leasing-Objektes unter dem Restwert liegt. Wird der Zeitwert durch Unfallschaden beeinflusst, ist eine eventuelle an den Leasing-Geber bezahlte Entschädigung zur Wertverminderung anzurechnen.

12. Entzug des Benützensrechtes

Wenn der Leasing-Nehmer, aus welchen Gründen immer, eine wesentliche Verpflichtung aus diesem Vertrag nicht erfüllt, oder mit der Rückstellung des Leasing-Objektes gemäß Pkt. 11 im Verzug ist, ist der Leasing-Geber berechtigt, das Benützensrecht zu entziehen und auch ohne Ankündigung und auch ohne Mitwirkung des Leasing-Nehmers sich den unmittelbaren Besitz am gegenständlichen Leasing-Objekt zu beschaffen, mit anderen Worten, dasselbe einzuziehen.

13. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort ist Matrie i. O. Der Leasing-Geber ist berechtigt, bei sämtlichen Streitigkeiten das in Wien oder an einem, dem Leasing-Geber bekanntgewordenen, Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthalt oder Ort der Beschäftigung eines der Leasing-Nehmer (insbesondere zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses) sachlich zuständige Gericht als Wahlgerichtsstand anzurufen. Für Konsumenten gelten nur die drei letztgenannten Gerichtsstände.

14. Depotzahlung

Der Leasing-Nehmer hinterlegt bei Übergabe des Leasing-Objektes auf Vertragsdauer und bis zur Durchführung der Endabrechnung ein Depot laut Punkt C des Antrages/Vertrages. Der Leasing-Geber ist berechtigt, aber keinesfalls verpflichtet, im Falle, daß er Ansprüche gegen den Leasing-Nehmer hat, sich zunächst aus dem Depot zu befriedigen. Geschieht dies, ist der Leasing-Nehmer verpflichtet, das Depot über Verlangen des Leasing-Gebers wieder neu zu erbringen oder aufzufüllen, wenn es nur teilweise in Anspruch genommen wurde. Grundsätzlich hat der Leasing-Nehmer keinen Anspruch darauf, daß das Depot auf die Verpflichtung zur laufenden Zahlung angerechnet wird.

15. Solidarhaftung

Für alle Verpflichtungen aus diesem Vertrag haften sämtliche Leasing-Nehmer als Solidarschuldner und haben diese zur ungeteilten Hand zu erfüllen und zwar so, als wären keine anderen Sicherheiten vereinbart. Der Leasing-Geber ist berechtigt, nach seiner Wahl an einen der Leasing-Nehmer mit Wirkung für alle Leasing-Nehmer rechterhebliche Mitteilungen zu richten, soweit nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen dem entgegenstehen. Der an unterfertigter Stelle genannte Leasing-Nehmer gilt als Leistungsempfänger im Sinne des § 11 Abs. 1 Z 2 UStG.

16. Versicherungen

a) Die im gegenständlichen Leasingvertrag vereinbarten Versicherungen sind auf den Namen des Leasing-Nehmers abzuschließen, zugunsten des Leasing-Gebers zu vinkulieren und auf Dauer des Leasingvertrages aufrecht zu erhalten.

Der Leasing-Geber ist auch berechtigt, die Versicherungen auf Kosten des Leasing-Nehmers abzuschließen und die Prämienbeträge auf Rechnung des Leasing-Nehmers zu bezahlen.

b) Der Leasing-Nehmer tritt alle ihm aus den vorgeschriebenen Versicherungen zustehenden Rechte unwiderruflich zahlungshalber an den Leasing-Geber ab. Im Schadensfall, von dem der Leasing-Nehmer den Leasing-Geber umgehend zu verständigen hat, ist der Leasing-Geber berechtigt, die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag geltend zu machen und Entschädigungsquittungen bzw. Abfindungserklärungen auszustellen; er ist ausschließlich berechtigt, die Zahlungen entgegenzunehmen. Dem Leasing-Nehmer zugekommene Versicherungsleistungen aller Art und aus welchem Grund immer hat dieser bei sonstigem Eintreten der Verzugsfolgen gemäß Pkt. 4 unverzüglich an den Leasing-Geber weiterzuleiten.

c) Bei Eintritt eines Schadensfalles hat der Leasing-Nehmer dem Leasing-Geber unverzüglich eine Schadensanzeige zu übersenden. Der Leasing-Nehmer ist nicht berechtigt, die Reparatur eines Schadens, der voraussichtlich durch vinkulierte Versicherungen (Pkt. 16 a) bzw. zedierte Versicherungsleistungen (Pkt. 16 b) zur Gänze oder teilweise gedeckt ist, selbst in Auftrag zu geben, dies ist ausschließlich dem Leasing-Geber vorbehalten.

d) Der Leasing-Geber ist als Eigentümer des Leasing-Objektes ausschließlich berechtigt, aus einem Schadensfall des Leasing-Objektes Ansprüche geltend zu machen und zu vereinnahmen (unter Einschluß von Wertminderungsansprüchen). Der Leasing-Nehmer ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Leasing-Gebers berechtigt, die Reparatur eines Schadens, der voraussichtlich durch vinkulierte Versicherungen zur Gänze oder teilweise gedeckt ist, selbst in Auftrag zu geben. Der Leasing-Nehmer ist berechtigt und verpflichtet, alle Wertminderungsansprüche im Wege der Inkassoession geltend zu machen und die Leistung an den Leasing-Geber zu begehren.

Alle Geldersatzleistungen sind dem Leasingkonto gutzuschreiben und in der Endabrechnung zu berücksichtigen.

17. Sonstiges

a) Änderungen des Wohn- u. Firmensitzes des Leasing-Nehmers sind dem Leasing-Geber unverzüglich schriftlich bekanntzugeben. Bis zur Bekanntgabe können Erklärungen rechtswirksam an die letztbekannte Anschrift gesendet werden. Jede Änderung des Leasing-Vertrages bedarf der Schriftform. Die etwaige Nichtigkeit einzelner Bestimmungen dieses Leasing-Vertrages hat nicht die Nichtigkeit des gesamten Vertrages zur Folge. Anstelle solcher einzelner nichtiger Bestimmungen treten die gesetzlichen Vorschriften. Der Leasing-Nehmer hat das Leasing-Objekt und dessen Lieferanten selbst ausgewählt. Er hat das Leasing-Objekt geprüft und besichtigt. Ebenso hat der Leasing-Nehmer die Verkaufs- und Lieferbedingungen des Lieferanten zur Kenntnis genommen und nach Überprüfung angenommen. Der Leasing-Geber haftet daher weder für Pflichten des Lieferanten oder der Wartungsfirma noch für bestimmte Eigenschaften oder Eignung des Leasing-Objektes noch für Schäden aus dessen Gebrauch.

b) Der Leasing-Geber ist berechtigt, mit Auskunftsstellen, die er üblicherweise in Anspruch nimmt, Kundendaten, insbesondere über die Bonität auszutauschen und anläßlich der Behandlung des Leasing-Antrages sowie im Rahmen der Verwaltung des Geschäftsfalles die zur Wahrung seiner berechtigten Interessen ihm notwendig erscheinenden Informationen einzuholen. Die Leasing-Nehmer ermächtigen daher den Leasing-Geber, insbesondere in das Namensverzeichnis des Grundbuches Einsicht zu nehmen und stimmen im Sinne des § 7 Abs. 1 Z 2 bzw. § 18 Z 1 Datenschutzgesetz ausdrücklich der Übermittlung der seitens des Leasing-Gebers angefragten Daten zu. Gleichzeitig geben die Leasing-Nehmer dem Leasing-Geber die Ermächtigung, Daten betreffend dieses und zukünftiger Geschäftsfälle aus geschäftlichen Gründen an Unternehmungen, mit denen der Leasing-Geber in einem Beteiligungsverhältnis oder in Personalunion steht, weiterzugeben. Auch erteilt der Leasing-Nehmer im Sinne des § 18 Datenschutzgesetz seine ausdrückliche Zustimmung zur Übermittlung von Daten, die in Zusammenhang mit diesem Leasing-Angebot stehen, insbesondere an den Verkäufer des Leasing-Objektes. Die vorgenannte Ermächtigung gilt auch als ausdrückliche und schriftliche Zustimmung gemäß § 38 Abs. 2 Z 5 Bankwesengesetz, sodaß der Leasing-Geber zur Wahrung eines allenfalls bestehenden Bankgeheimnisses nicht verpflichtet ist.

18. Rücktrittsrecht gemäß Konsumentenschutzgesetz

§ 3. Rücktrittsrecht

(1) Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung weder in den vom Unternehmer für seine geschäftlichen Zwecke dauernd benützten Räumen noch bei einem von diesem dafür auf einer Messe oder einem Markt benützten Stand abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden; die Frist beginnt mit der Austilgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Unternehmers, die zur Identifizierung des Vertrages notwendigen Angaben sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages zu laufen. Diese Belehrung ist dem Verbraucher anläßlich der Entgegennahme seiner Vertragserklärung auszufolgen. Das Rücktrittsrecht erlischt spätestens einen Monat nach der vollständigen Erfüllung des Vertrages durch beide Vertragspartner, bei Versicherungsverträgen spätestens einen Monat nach dem Zustandekommen des Vertrages.

(2) Das Rücktrittsrecht besteht auch dann, wenn der Unternehmer oder ein mit ihm zusammenwirkender Dritter den Verbraucher im Rahmen einer Werbefahrt, einer Ausflugsfahrt oder einer ähnlichen Veranstaltung oder durch persönliches, individuelles Ansprechen auf der Straße in die vom Unternehmer für seine geschäftlichen Zwecke benützten Räume gebracht hat.

(3) Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu,

wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Unternehmer oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat,

wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechung zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind oder

bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise von Unternehmern außerhalb ihrer Geschäftsräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt 200 S nicht übersteigt oder wenn das Unternehmen seiner Natur nach nicht in ständigen Geschäftsräumen betrieben wird und das Entgelt 600 S nicht übersteigt.

(4) Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform.

Es genügt wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die des Unternehmers enthält, dem Unternehmer oder dessen Beauftragten, der an den Vertragshandlungen mitgewirkt hat, mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen läßt, daß der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb des im Abs. 1 genannten Zeitraumes abgesendet wird.

§ 3a.

(1) Der Verbraucher kann von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag weiters zurücktreten, wenn ohne seine Veranlassung für seine Einwilligung maßgebliche Umstände, die der Unternehmer im Zuge der Vertragsverhandlungen als wahrscheinlich dargestellt hat, nicht oder nur in erheblich geringerem Ausmaß eintreten.

(2) Maßgebliche Umstände im Sinn des Abs. 1 sind:

die Erwartung der Mitwirkung oder Zustimmung eines Dritten, die erforderlich ist, damit die Leistung des Unternehmers erbracht oder vom Verbraucher verwendet werden kann,

die Aussicht auf steuerrechtliche Vorteile, die Aussicht auf eine öffentliche Förderung und die Aussicht auf einen Kredit.

(3) Der Rücktritt kann binnen einer Woche erklärt werden. Die Frist beginnt zu laufen, sobald für den Verbraucher erkennbar ist, daß die in Abs. 1 genannten Umstände nicht oder nur in erheblich geringerem Ausmaß eintreten und er eine schriftliche Belehrung über diese Rücktrittsrecht erhalten hat. Das Rücktrittsrecht erlischt jedoch spätestens einen Monat nach der vollständigen Erfüllung des Vertrages durch beide Vertragspartner, bei Bank- und Versicherungsverträgen mit einer ein Jahr übersteigenden Vertragsdauer spätestens einen Monat nach dem Zustandekommen des Vertrages.

(4) Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu, wenn

Er bereits bei den Vertragsverhandlungen wußte oder wissen mußte, daß die maßgeblichen Umstände nicht oder nur in erheblich geringerem Ausmaß eintreten werden,

der Ausschuß des Rücktrittsrechts im einzelnen ausgehandelt worden ist oder

der Unternehmer sich zu einer angemessenen Anpassung des Vertrags bereit erklärt.

(5) Für die Rücktrittserklärung gilt § 3 Abs. 4 sinngemäß."